

BÄUERT ADLEMSRIED

ORGANISATIONS- VERWALTUNGS- UND NUTZUNGSREGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Bäuert Adlemsried (Situationsplan siehe Anhang), welche sich in der gemischten Gemeinde Boltigen befindet, ist eine privatrechtliche Körperschaft nach Art. 20 EG ZGB. Sie unterteilt sich in:

- a) die Ortsbäuertgemeinde
- b) die Allmendgemeinde

Die Eigentumsverhältnisse der Bäuert richten sich nach den Grundbucheinträgen. Diese sind im Anhang aufgelistet. Verwaltung und Nutzung dieser Grundstücke werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen in diesem Verwaltungs- und Nutzungsreglement festgesetzt.

Die Waldangelegenheiten werden im gesondert geführten Waldreglement der Bäuert Adlemsried geregelt.

Zweck

Art. 2

Zweck der Bäuert Adlemsried ist in erster Linie der gemeinsame Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen und der Unterhalt der Allmenden, Weiden, Wege und Wälder auf ihrem Gebiet. Zudem fördert sie nach Möglichkeit den sozialen Zusammenhalt sowie die Wohn- und Lebensqualität ihrer Bewohner.

Art. 3

Unterhalts- und Räumungsarbeiten sind vor allem durch Gemeindewerke der Mitglieder der Bäuert Adlemsried zu erledigen.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 4

Die Organe der Bäuert Adlemsried sind:

- a) Die Bäuertversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Rechnungsrevisoren

Die Bäuertversammlung

Art. 5

Die Bäuertversammlung ist die vereinigte Versammlung der Ortsbäuert- und der Allmendberechtigten. Sie ist das oberste Organ der Bäuert Adlemsried. Ihr obliegt:

- a) Annahme und Abänderung des Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsreglements.
- b) Annahme und Abänderung des Waldreglements.
- c) Revision des Seybuches.
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsrevisoren.
- e) Wahl der Kommissionsmitglieder.
- f) Aufnahme von neuen Bäuertberechtigten.
- g) Genehmigung der Ortsbäuertrechnung und der Allmendrechnung.
- h) Entscheid über Rechtsgeschäfte betreffend Eigentum und dinglicher Rechte an Grundstücken, sowie die Führung von allfälligen Prozessen.
- i) Genehmigung der Pflichtenhefte von Funktionären und Angestellten.
- j) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen der zuständigen Organe.
- k) Entscheid über die Ausführung ausserordentlicher Werke und Anschaffungen, welche die finanzielle Kompetenz des Vorstandes übersteigen.
- l) Festsetzung der Besoldungen und der übrigen Entschädigungen der Funktionäre und Angestellten.
- m) Genehmigung von Arbeitsverträgen.
- n) Festsetzung der Betriebskostenbeiträge der Besetzer der Allmenden.
- o) Zuteilung der Pachtplätze und festlegen der Pachtzinsen für Land und Heimkuhrechte.
- p) Festsetzung der Anzahl und Art der Gemeindewerke und deren Entschädigung.
- q) Entscheid über Mitgliedschaften in anderen Organisationen und die Wahl der abzuordnenden Vertreter.
- r) Genehmigung des Betriebsplanes.
- s) Bewilligung von Reparations- und Ersatzholzgesuchen von mehr als 10m³ und Beschlussfassung von Bargeldentschädigungen.
- t) Beschluss über die Losholz mengen und Organisation der Losholzerei.
- u) Vergebung der Holzrüstarbeiten im Akkord oder in Regie.
- v) Festsetzung der Löhne und Sozialzulagen für die Waldarbeiter.
- w) Entscheid über die Verwertung der ordentlichen Holznutzungen und das Verkaufsverfahren.
- x) Genehmigung von Holzverkaufsverträgen.
- y) Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen.

Art. 6

Stimmberechtigt an der Bäuertversammlung Adlemsried ist

- a) Wer in der Bäuert Adlemsried ein Wohnhaus mit Hausrecht zu Eigentum besitzt oder aber ein Vertreter mit einer Vollmacht desselben. Dabei gilt: Pro Hausrecht eine Stimme.
- b) Sämtliche Eigentümer von Grundstücken, die im Seybuch der Ramsern- und Grunholzallmend verzeichnet sind und innerhalb der Grenzen der Bäuert Adlemsried liegen oder ihr zugerechnet werden.
- c) Pächter von Liegenschaften in der Bäuert Adlemsried mit Vollmacht. Dabei gilt: Jeder Eigentümer kann nur eine Vollmacht ausstellen.

Jede anwesende Person hat nur eine Stimme.

Die Bäuertversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Art. 7

Die Versammlung findet ordentlicherweise im Frühling und im Herbst statt.

Ausserordentliche Versammlungen erfolgen so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Vorstandes, auf Beschluss einer Bäuertversammlung oder wenn 10 Stimmberechtigte dies unterschriftlich verlangen.

Art. 8

Die Versammlungen werden mindestens 10 Tage vorher durch einmalige Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger einberufen. Dabei sind die Traktanden anzugeben.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Dabei gilt das absolute Mehr. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, ist geheim zu wählen oder abzustimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Bäuertpräsident (Bäuertvogt)
- b) Sekretär
- c) Ressortchef Wald
- d) Stellvertretender Ressortchef Wald
- e) Ressortchef Allmend (Allmendvogt)
- f) Allmendkassier

Dem Vorstand als Ganzes und den einzelnen Mitgliedern ist es untersagt, in Sachen der Bäuert in Rechtsgeschäften vor Gericht ohne Auftrag der Bäuertversammlung eigenmächtig vorzugehen.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Art. 11

Dem Vorstand werden übertragen:

- a) Vorbereitung aller der Bäuertversammlung vorzulegenden Geschäfte und Ausarbeiten allfälliger Anträge.
- b) Vertretung der Bäuert Adlemsried nach aussen.
- c) Erstellen von Pflichtenheften für Funktionäre und Angestellte.
- d) Genehmigung der vom Forstdienst aufgestellten Vorschläge und Nachweise über Holznutzungen, Kulturen und Wegbauten.
- e) Beschlussfassung über die Ausführung von Waldarbeiten.
- f) Beschlussfassung über das Rüsten und den Verkauf von Zwangsnutzungen im Wald.
- g) Kompetenz über die Ausführung ausserordentlicher Werke und Anschaffungen in der Höhe der im Pflichtenheft festgesetzten Kostensumme.
- h) Aufsicht über sämtliche Wald- und Wegunterhaltsarbeiten.
- i) Überprüfen der eingereichten Reparations- und Ersatzholzgesuche und Bewilligung von Gesuchen, die weniger als 10m³ umfassen.
- j) Organisation und terminliche Festsetzung der Gemeindewerke.
- k) Vergabe von Waldarbeiten inkl. Holzverkauf ab Stock, welche vor der Bäuertversammlung in Auftrag gegeben werden müssen. Die Vergabe soll vom Vorstand einstimmig entschieden werden und bedarf der nachträglichen Genehmigung der Versammlung.

Art. 12

Für die Funktionäre der Bäuert Adlemsried bestehen Pflichtenhefte. Die detaillierten Pflichten, die Besoldungen und finanziellen Kompetenzen sind dort geregelt.

Bäuertpräsident

Art. 13

Der Bäuertpräsident ruft die Versammlungen ein, präsidiert dieselben, legt die Geschäfte zur Behandlung vor, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen, wacht über getreue Protokollführung und über den genauen Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er unterschreibt alle Protokolle und schriftlichen Ausfertigungen zusammen mit dem Sekretär.

Der Bäuertpräsident ist überdies Kassier und Verwalter der Ortsbäuertgemeinde. Er bereitet die Ortsbäuertrechnung zur Abfassung vor und legt sie jährlich der Bäuertversammlung schriftlich vor. Er ist für die Archivierung der Rechnungen verantwortlich.

Der Bäuerpräsident ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder, Wertsachen und für die getreue Rechnungsführung.

Bäuertsekretär

Art. 14

Der Sekretär führt das Protokoll der Bäuertversammlung und des Vorstandes und unterzeichnet dieselben nach erfolgter Genehmigung zugleich mit dem Präsidenten. Er führt das Verzeichnis über die Hausrechte und deren Besitzer. Er besorgt alle Publikationen der Bäuert Adlemsried nach erhaltener Weisung des Präsidenten, fertigt die nötigen und von der Versammlung beschlossenen Schriften ohne weiteren Auftrag aus und lässt sie vom Präsidenten unterzeichnen. Er ist für die Archivierung der Protokolle verantwortlich.

Ressortchef Wald

Art. 15

Der Ressortchef Wald ist der Verwalter des Waldes der Bäuert Adlemsried. Er bereitet die Geschäfte, die den Wald betreffen, zur Behandlung vor und wacht über den Vollzug der dazu gefassten Beschlüsse. Er übt die Aufsicht über den Wald aus und vertritt die Interessen der Bäuert in Sachen Wald sowohl gegenüber ihren Mitgliedern als auch gegen aussen. Er erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter und den zuständigen Behörden.

Stellvertretender Ressortchef Wald

Art. 16

Der Stellvertretende Ressortchef Wald unterstützt den Ressortchef Wald in seinen Aufgaben.

Ressortchef Allmend

Art. 17

Der Ressortchef Allmend ist der Verwalter der Allmendgemeinde Adlemsried. Er legt die Geschäfte, die die Allmend betreffen, zur Behandlung vor. Er wacht über den genauen Vollzug der gefassten Beschlüsse in Sachen Allmend.

Er übt in jeder Hinsicht die erste Aufsicht über die Allmend aus, sei es in Bezug auf Besatz, Übersatz, Abfahrt, Zäunung, Weidwechsel und Kontrolle der besetzten Viehware und der angesprochenen Weide.

Allmendkassier

Art. 18

Der Allmendkassier bereitet die Allmendrechnung zur Abfassung vor und legt sie jährlich der Bäuertversammlung schriftlich vor.

Der Allmendkassier ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder, Wertsachen und für die getreue Rechnungsführung. Er archiviert die Allmendrechnungen.

Er bestreitet die Korrespondenz der Allmend.

Kommissionen

Art. 19

In besonderen Fällen und für besondere Aufgaben kann die Bäuertversammlung Kommissionen einsetzen.

Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die zwei Revisoren prüfen jährlich die beiden abgelegten Rechnungen und verfassen darüber zuhanden der Bäuertversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder der Bäuert Adlemsried sein. Sie dürfen aber innerhalb der Bäuert keine weiteren Verwaltungsfunktionen innehaben.

Art. 21

Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind sie wiederwählbar.

3. DIE ORTSBÄUERTGEMEINDE

A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 22

Die Ortsbäuertgemeinde Adlemsried besteht aus sämtlichen Personen des Bäuertbezirks Adlemsried, welche innerhalb der Grenzen desselben Eigentümer eines Hauses sind, mit welchem ein Hausrecht verbunden ist.

Art. 23

Es bestehen die Hausrechte der Wohnhäuser mit entsprechenden Grundbuchblättern. Sie werden in einem speziellen Verzeichnis aufgeführt.

Art. 24

Der Erwerb von Hausrechten ist unter folgenden Bedingungen möglich:
Der Antragsteller muss innerhalb der Grenzen der Bäuert Adlemsried Grundbesitz mit einem darauf stehenden Wohnhaus nachweisen. Sind diese Auflagen erfüllt, kann der Antragsteller

- a) ein Hausrecht rechtsverbindlich erwerben, das zu einem Haus gehört, das abgebrannt ist, abgebrochen oder sonst wie zerstört wurde und nicht wiederaufgebaut wird.
- b) Der Bäuertversammlung ein Gesuch um Zuerkennung eines neuen Hausrechts stellen. Wird dem Gesuch entsprochen, setzt die Bäuertversammlung einen angemessenen Geldbetrag zu Gunsten der Ortsbäuertgemeinde fest.
- c) Sind zwei Hausrechte auf einem Wohnhaus, in welchem nur noch eine Partei wohnt, kann eines der beiden Hausrechte „schlafen“ gelegt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des „schlafenden Hausrechts“ werden stillgelegt. Der Bäuertgenosse erhält „nur“ noch die Hälfte (für das verbleibende Hausrecht) sämtlicher Ersatz- und Reparationsholzforderungen in Bezug auf das Wohnhaus.
- d) Ein stillgelegtes Hausrecht kann frühestens nach 5 Jahren wieder aktiviert werden. Nach dessen Aktivierung, darf das Hausrecht frühestens nach 5 Jahren wieder deaktiviert werden.

Art. 25

Die Zuerkennung eines neuen oder die „Schlafenlegung“ eines bestehenden Hausrechts (gem. Art. 24) sowie die Aktivierung eines schlafenden Hausrechts, muss an einer Bäuertversammlung, welche vorschriftsmässig bekannt gemacht wurde, genehmigt werden. Mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

Art. 26

Die Nutzung von Hausrechten oder Teilen davon, können an jemanden, der im Gebiet der Bäuert Adlemsried wohnt, übertragen werden, d.h. Rechte und Pflichten wechseln für die Zeit der Übertragung, während das Hausrecht selber auf der angestammten Liegenschaft bleibt. Die Forderung von Reparations- oder Ersatzholz ist von diesem Übertragungsrecht ausgeschlossen.

Art. 27

Die Ortsbäuertgemeinde Adlemsried hat folgende Aufgaben und Verpflichtungen:

- a) Die Führung des Verzeichnisses der Ortsbäuertberechtigten.
- b) Die Verwaltung ihres Vermögens.

- c) Die Besorgung von Aufgaben und das Einhalten von Auflagen, die sie im Interesse der Bäuerberechtigten durch Reglemente oder Beschlüsse übernimmt.

Art. 28

Die Ortsbäuertgemeinde kann bei Ortsbäuertberechtigten, die nicht innerhalb der Bäuertgemeinde Adlemsried wohnen, einen Verwaltungskostenbeitrag einziehen. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Bäuertgemeindeversammlung festgesetzt.

C. NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Der Ortsbäuertgemeinde stehen folgende Berechtigungen zu:

- a) Das Recht der Schafweide auf der Schafallmend.
- b) Das Recht des Ziegentreibens.
- c) Das Heimkuhrecht.
- d) Das Recht auf Reparations- und Ersatzholz und auf Losholz.

Art. 30

Das Gebiet der Schafallmend wird im Situationsplan im Anhang zu diesem Reglement ausgewiesen. Auf diese Allmend können die Ortsbäuertberechtigten ihre Schafe unter Obhut wie folgt treiben:

Im Frühling bis einen Tag vor Besetzung der Allmend.

Im Herbst: Erster Besatztag ist der 1. Donnerstag im September.

Zwischen dieser Besatzzeit soll die Allmend frei bleiben und nicht geheuet werden.

Art. 31

Jeder Ortsbäuertberechtigte kann seine Ziegen unter Obhut nach folgenden Bestimmungen treiben:

Im Frühling auf die Waldersmoos-, Annenriedli, Ramsern- und Grunholzallmenden.

Im Sommer in die Ritze und die oberen Teile von Nüschleten.

Ein solcher Ziegentrieb ist für jeden Berechtigten unentgeltlich, sofern er nur 6 Ziegen treibt. Wer mehr Ziegen treiben will, muss für dieselben zuhanden der Allmendgemeinde die reglementarische Weid verrechnen und bezahlen.

Art. 32

Als Heimkuhallmend sind die Waldersmoos-, Annenriedli- und Brückhaltenallmend bestimmt.

Das Recht eine Heimkuh zu treiben wird wie folgt festgelegt:

- a) Pro Hausrecht gilt: ein Fuss Heimkuhrecht. Drei solche Fuss Recht machen ein ganzes Heimkuhrecht aus.
- b) Anstatt sein Heimkuhrecht zu nutzen, können Heimkuhberechtigte einen Pflanzplatz der Bäuert nutzen. Der Vorstand führt eine Liste der entsprechenden Plätze.
- c) Wer einen Pflanzplatz auf der Brückhaltenallmend oder im Eichstalden nutzt, verliert, solange diese Nutzung dauert, sein Heimkuhrecht.
- d) Jeder Ortsbäuertberechtigte kann eine Heimkuh treiben, sofern er die Rechte dazu besitzt.
Wird der Höchstbesatz so nicht erreicht, können einzelne Berechtigte Rechte dazupachten, bis der Höchstbesatz erreicht ist.
- e) Es können höchstens 14,35 Normalstösse besetzt werden. Ein Normalstoss entspricht dem Besatz von 1 GVE während 100 Tagen. Sind nicht genug nutzende Heimkuhrechte für diesen Besatz vorhanden, so können für jedes nötige Heimkuhrecht 5 Füsse der Ramsern- und Grunholzallmend gelegt werden, bis der Höchstbesatz erreicht ist.
- f) Beim Besatz gehen Kühe vor Galtvieh.
- g) Die Besetzer haben Gemeindewerke zu leisten.
- h) Die Heimkuhallmenden können an einzelne Berechtigte verpachtet werden.
Dazu braucht es die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten einer Bäuertgemeindeversammlung.

Art. 33

Die Nutzungsrechte der Ortsbäuertberechtigten an den Bäuertwäldungen sind im Waldreglement umschrieben.

4. DIE ALLMENDGEMEINDE

A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 34

Sämtliche Eigentümer von Grundstücken, die im Seybuch der Ramsern- und Grunholzallmend verzeichnet sind und innerhalb der Grenzen der Bäuert Adlemsried liegen oder ihr zugerechnet werden, bilden die Allmend- oder Seygemeinde Adlemsried.

Art. 35

Die Berechtigungen an den Allmenden der Bäuert Adlemsried sind nach den, für Berge und Weiden im Obersimmental, geltenden Berechnungen in Rindersweid, Füsse und Zehen auf die Grundstücke verteilt und dienen als dingliche Rechte: Nutzungs- und Weidgangsrechte oder nach hiesigem Sprachgebrauch Summungs- oder Seyrechte genannt.

Die Allmendgemeinde führt ein Seybuch. Darin sind alle Grundstücke mit der dazu gehörenden Summung der Ramsern- und Grunholzallmend verzeichnet. Die Summung wird in Rindersweid, Füssen, Zehen und Klaftern angegeben.

Die Gesamtsummung der Ramsern- und Grunholzallmend beträgt laut Summungsbuch von 2002: 309 Rindersweid, 2 Füsse, 1 Zehe und 29 Klafter. 1 Rindersweid hat 4 Füsse, 1 Fuss hat 4 Zehen, 1 Zehe hat 52 Klafter.

Art. 36

Was das Rechtsverhältnis der Allmendgemeinde Adlemsried betrifft, so gelten dafür die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch über Miteigentum und Miteigentümer aufgestellten Grundsätze, wobei jedoch die ortsüblichen Bestimmungen vorbehalten bleiben. Infolge solcher Ortsgebräuche dürfen die Weidrechte von Grundstücken nicht von den Gütern getrennt und besonders veräussert werden.

Art. 37

Für jeden Grundeigentümer besteht im Seybuch ein eigenes Seybuchblatt.

Bei Handänderungen von im Seybuch verzeichneten Grundstücken ist der Ressortchef Allmend verpflichtet, die betreffenden Seybuchblätter nachzuführen und der Bäuertversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Abänderungen sind zudem vom Ressortchef Allmend auf den neuen Seybuchblättern mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Art. 38

Bei der Aufteilung von Heimwesen oder Parzellen, die im Seybuch der Ramsern- und Grunholzallmend verzeichnet sind, ist die Allmendgemeinde zuständig für die Aufteilung der Summung. Dabei ist in erster Linie die Fläche und in zweiter Linie die Ertragsfähigkeit der neuen Parzellen massgebend.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 39

Wenn ein Teil einer Parzelle zu einer anderen Parzelle geschlagen wird, so ist auch ein angemessener Anteil an Summung zu übertragen. Die entsprechenden Seybuchblätter sind nachzuführen.

Art. 40

Das Abtreten von Parzellen oder Teilen davon ohne die dazu gehörende Summung ist nicht zulässig.

Art. 41

Wenn Parzellen auf Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (insbesondere bei Überbauungen), geht die entsprechende Summung in den Besitz der Allmendgemeinde über. Dabei wird keine Entschädigung ausgerichtet. Dies gilt auch für Teile von Parzellen, sofern sie mehr als 5 Aren ausmachen.

Art. 42

Die Allmendgemeinde kann über Weidansprache verfügen, die vom Summungsberechtigten nicht selber besetzt oder verpachtet wird.

Art. 43

Die Allmendgemeinde darf eingeschlossene Weid nur an Mitglieder der Allmendgemeinde im Sinne von Art. 34 des Bäuerereglements weiterverpachten. Ausnahme bilden die Alpherden der Ramsern- und Grunholzallmend.

C. NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Die Nutzung der Allmendgelände unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Das Weidgangsrecht der gehüteten Ortsbäuertziegen.
- b) Das Heimkuhrecht nach Art. 32, welches auch die Nutzung der dazu bestimmten Pflanzplätze vorsieht.
- c) Die Heimkühe können im Frühling 14 Tage auf der Ramsern-Allmend bleiben.

Art. 45

Für den Frühlingsbesatz dienen die Allmendgelände Ramsern und Grunholz. Für den Sommerbesatz Grunholz, Nüschleten und Aebnit und für den Herbstbesatz die Ramsern und Grunholz.

Die Besetzer bestimmen jährlich die Besatzzeit und wählen den Hirten.

Art. 46

Für den Frühlingsbesatz müssen 6 Füsse für ein Kuhrecht, für den Sommerbesatz 5 Rindersweid für ein Kuhrecht und für den Herbstbesatz 2 Rindersweid für ein Kuhrecht gerechnet werden.

Art. 47

Für die Umwandlung von Frühlingsweide in Sommerweide gilt folgende Umwandlungsrechnung: Frühlingsweide geteilt durch vier, ergibt die Sommerweide. (Beispiel: 20 Füsse Frühlingsweide ergeben 5 Füsse Sommerweide).

Die Umwandlung ist folgendermassen begrenzt: Wenn pro Besetzer mehr als 10 Füsse Frühlingsweide umgewandelt werden, darf der Anteil der umgewandelten Frühlingsweide höchstens 60 Prozent der eigenen und gepachteten Frühlingsweide ausmachen.

Die Anzahl Füsse Frühlingsweide, welche in Sommerweide umgewandelt werden soll, muss bis zum 1. Mai dem Ressortchef Allmend gemeldet werden.

Art. 48

Der Ressortchef Allmend und der Allmendkassier können je eine Kuh und ein Kalb gratis besetzen, das heisst, sie müssen für diese Tiere keine Weid legen und keine Betriebskostenbeiträge bezahlen.

Art. 49

Jeder Besetzer muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Besatztermin dem Ressortchef Allmend einen Besatzzettel einreichen.

Unterlassungen werden mit einer Busse geahndet, deren Höhe die Bäuertversammlung festsetzt.

Art. 50

Der Übersatz ist gestattet. Die Bäuertversammlung beschliesst die Höhe des Übersatzes und des Werkgeldes.

Art. 51

Halbbesatz ist jeweils für die zweite Hälfte des Ziels möglich. Anderer Stümmelbesatz, sowie das Austauschen von Tieren ist nicht gestattet.

Art. 52

Die Bewirtschaftung der Feucht- und Trockengebiete auf der Allmend muss nach den Bestimmungen des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern erfolgen.

Art. 53

Für die Sömmerung sind die Alpfahrtsvorschriften des Kantons Bern einzuhalten.

Art. 54

Die Besetzer haben Gemeindewerke zu leisten.

Art. 55

Der Betrieb wird finanziert durch

- a) Betriebskostenbeiträge der Besetzer.
- b) Direktzahlungen von Bund und Kantonen.
- c) Randgeld.
- d) Waldertrag.

Randgeld und ein eventueller Ertragsanteil aus der Waldwirtschaft der Bäuert dürfen nur für Investitionen und Bodenverbesserungen verwendet werden.

Art. 56

Die Allmendgemeinde kann bei Allmendberechtigten, die nicht innerhalb der Bäuertgemeinde Adlemsried wohnen, einen Verwaltungskostenbeitrag einziehen.
Die Höhe dieses Beitrages wird von der Bäuertversammlung festgesetzt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57

Für nicht geleistete Gemeindewerke muss ein von der Bäuertversammlung festgesetzter Geldbetrag als Ersatz bezahlt werden.
Ausnahmen können von der Bäuertversammlung beschlossen werden.

Art. 58

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden zur Anzeige gebracht, sofern sie eidgenössisches oder kantonales Recht verletzen. Bei Widerhandlungen, die Schäden zur Folge haben, wird der Verursacher gegenüber der Bäuert haftbar.

Art. 59

Durch die Annahme des vorliegenden Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsreglements der Bäuert Adlemsried wird das „Nutzungs- und Verwaltungsreglement für die Bäuert Adlemsried“ vom 30. August 1855 aufgehoben.

Art. 60

Abänderungen dieses Reglements können jederzeit von einer vorschriftsmässig einberufenen Bäuertversammlung vorgenommen werden. Dabei müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Beraten und angenommen durch die Bäuertversammlung Adlemsried vom xx. März 2018.
Im Namen der Versammlung:

Der Sekretär:

Der Bäuertpräsident:

Sig. Simon Zmoos

Sig. Martin Bösch